

7. Jan. 2013

Antrag

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, den § 21 Abs 1, Ziffer 3. der Hauptsatzung der Stadt Münster in der Fassung vom 27.6. 2012 der geltenden Rechtslage anzupassen, da sowohl § 37 Abs. 1 der GO NRW als auch § 21 Abs. 1, Satz 1 der Hauptsatzung bestimmen, dass Bezirksvertretungen (BVen) in allen Angelegenheiten entscheiden, deren Bedeutung nicht **wesentlich** über den Stadtbezirk hinausgehen und diese Formulierung jedoch in Ziffer 3 fehlt.

Begründung

Die jetzige Regelung führt dazu, dass das Entscheidungsrecht der BV bei jeder Baumaßnahme, deren Bedeutung lediglich über den Stadtbezirk hinausgeht, verneint wird. Das führt zu einer nicht gerechtfertigten und vom Gesetzgeber nicht gewollten Beschneidung der Zuständigkeiten. Der wollte durchaus Angelegenheiten, deren Bedeutung lediglich über den Stadtbezirk hinausgeht, in der Zuständigkeit der BV belassen. Erst bei Maßnahmen, die in ihrer Bedeutung **wesentlich** über den Stadtbezirk hinausgehen, soll es zur Einschränkung kommen. Dabei unterliegt die Unterscheidung von wesentlich und unwesentlich nicht allein in der Hand der Verwaltung, sondern muss sich nach objektiven Maßstäben bzw. Kriterien prüfen und entscheiden lassen.

Daher ist die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.



Frese

Igelbrink

Lamken

Langela

Urbscheit

Witte